

Bürgschaftsrichtlinien
des Freistaates Sachsen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe
(Landesbürgschaftsprogramm)
in der ergänzenden Fassung vom 12. November 2001

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsentscheidung jeweils gültigen Fassung. Das Prüfraster ist den folgenden Richtlinien in Anlage 3 beigelegt.

A

Voraussetzungen und Inhalt einer Bürgschaft

1. Allgemeines

- 1.1 Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen, übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinien Bürgschaften ab Euro 2,5 Mio. im Einzelfall zur Besicherung von Krediten für volkswirtschaftlich förderungswürdige Vorhaben, die im Freistaat Sachsen durchgeführt werden.
- 1.2 Für Bürgschaften bis zur Höhe von Euro 0,75 Mio. im Einzelfall sowie für Bürgschaften ab Euro 0,75 Mio. bis zur Höhe von Euro 2,5 Mio. im Einzelfall erfolgt die Entgegennahme, Bearbeitung, Begutachtung, Verwaltung und Abwicklung durch die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH bzw. die Sächsische Aufbaubank GmbH. Hierfür gelten jeweils gesonderte Regelungen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht; das Staatsministerium der Finanzen entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.
- 1.4 Bürgschaften nach diesen Richtlinien dürfen nur übernommen werden, soweit eine gemeinsame Bürgschaft der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen nach den Bürgschafts- und Beauftragungsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht kommt. Das Bürgschaftsprogramm der Deutschen Ausgleichsbank ist im Regelfall vorrangig anzuwenden.

1.5 Zugunsten von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften, ausgegliederten Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften und Unternehmen im Eigentum von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können Bürgschaften nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht übernommen werden.

1.6 Für Bürgschaften zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus sowie der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion gelten diese Richtlinien nicht.

2. *Verwendungszweck*

Die Bürgschaft kann gewährt werden zur Besicherung von Krediten und Avalrahmen für folgende Maßnahmen:

2.1 in der Regel Neuinvestitionen;

2.2 in besonderen Fällen zur Nachfinanzierung von Investitionen und Beschaffung von Betriebsmitteln;

2.3 in Ausnahmefällen zur Konsolidierung.

2.4 Bereits ausgereichte Kredite dürfen nicht nachträglich verbürgt werden. Dies gilt auch, soweit Kredite in eine Umfinanzierung einbezogen werden, es sei denn die Umfinanzierung ist mit einer entsprechenden Anpassung der Kreditkonditionen und im Übrigen mit einer nachhaltigen finanziellen Konsolidierung des Unternehmen verbunden.

3. *Bürgschaftsvoraussetzungen*

3.1 Bürgschaften dürfen nur übernommen werden, wenn auf der Grundlage eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes die Rückzahlung der verbürgten Kredite bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft gerechnet werden muss.

3.2 Bürgschaften werden nur übernommen, soweit werthaltige Sicherheiten zur Aufnahme eines unverbürgten Bankdarlehens nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

4. *Antragsteller (Kreditnehmer)*

4.1 Antragsberechtigt sind

4.1.1 gewerbliche Unternehmen (außer Unternehmen gemäß Ziffer 1.5)

4.1.2 freiberuflich Tätige;

4.1.3 Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen beteiligen wollen.

4.2 Der Antragsteller muss vertrauenswürdig sein; von ihm wird erwartet, dass er

4.2.1 seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt;

4.2.2 für die Durchführung rechtsverbindlich vorgeschriebener Umweltschutzmaßnahmen sorgt;

4.2.3 die rechtsverbindlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer beachtet;

4.2.4 über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt, soweit dieses gesetzlich vorgeschrieben ist.

5. *Kreditgeber*

5.1 Die Bürgschaften des Freistaates Sachsen werden gegenüber Kreditinstituten oder anderen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum übernommen.

5.2 Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem bürgenden Freistaat Sachsen, muss sichergestellt sein; dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfe des Kreditgebers erfolgen.

6. *Inhalt, Umfang und Laufzeit von Bürgschaften*

6.1 Bürgschaften werden nach diesen Richtlinien als Ausfallbürgschaften übernommen.

- 6.2 Die Höhe der Bürgschaft wird jeweils für den Einzelfall festgesetzt und darf 80 % der verbürgten Kreditsumme grundsätzlich nicht überschreiten. Die Haftung des Bürgen ist einschließlich aller Nebenforderungen auf dieses Obligo begrenzt (Höchstbetragsbürgschaft). Die Regelung in Ziffer 4.2.2.7 der Anlage 3 ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur zur Finanzierung der Umstrukturierungsphase von Unternehmen in Schwierigkeiten anzuwenden.
- 6.3 Die Laufzeit von Bürgschaften für Investitionsdarlehen darf 15 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen mit Laufzeiten bis zu 23 Jahren sind für bauliche Investitionen und Programmkredite von Förderbanken zulässig. Bürgschaften für Betriebsmittelkredite sind auf längstens acht Jahre zu befristen und grundsätzlich ab dem fünften Jahr degressiv zu gestalten.
- 6.4 Die Bürgschaft erlischt - ungeachtet etwaiger Kredittilgungen und Obligorückführungen - nach Ablauf der im Bürgschaftsangebot festgelegten Laufzeit, wenn nicht der Kreditgeber unverzüglich die Einziehung der Forderung betreibt und dem Bürgen anzeigt, dass er ihn in Anspruch nehmen wird (Zeitbürgschaft).

7. *Sicherheiten*

- 7.1 Der Kreditnehmer ist ungeachtet der Ziffer 3.2 verpflichtet, bei Stellung des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft alle zumutbaren Kreditsicherheiten anzubieten.
- 7.2 Die Hereinnahme von besonderen Sicherheiten für den verbleibenden Haftungsanteil des Kreditgebers ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Regelung, wonach dem Kreditgeber im Verwertungsfall die Erlöse aus den Kreditsicherheiten hinsichtlich seines Haftungsanteils vorrangig zugute kommen (Vorabbefriedigungsrecht).
- 7.3 Sämtliche Gesellschafter des Kreditnehmers haben bei Antragstellung ihre persönlichen Vermögensverhältnisse offen zu legen. Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, müssen grundsätzlich für den zu verbürgenden Kredit eine persönliche Mithaftung in angemessener Höhe übernehmen. Im Einzelfall kann die Mithaftung sonstiger Personen verlangt werden.

B

Bürgschaftsverfahren

8. Beauftragte des Freistaates Sachsen

Die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Dresden (im folgenden PwC genannt), ist vom Staatsministerium der Finanzen beauftragt, bei dem Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahmen vorzubereiten und die Staatsbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln.

Die PwC ist im Rahmen des ihr vom Staatsministerium der Finanzen erteilten Auftrages befugt, im Bürgschaftsverfahren für den Freistaat Sachsen tätig zu werden. Sie ist insbesondere berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen den Freistaat Sachsen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.

9. Verfahren

9.1 Antragsverfahren

9.1.1 Anträge auf Übernahme einer Staatsbürgschaft sind in dreifacher Ausfertigung mit den hierfür vorgesehenen Vordrucken bei der PwC zu stellen. Ferner ist die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung mit Angabe der Höhe der benötigten Staatsbürgschaft sowie eine Beurteilung des Antragstellers und seines Antrages durch den Kreditgeber beizufügen. Diese Beurteilung hat vornehmlich auf der Grundlage der vergangenen und gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und deren voraussehbarer künftiger Entwicklung sowie der vorhandenen Besicherungsmöglichkeiten zu erfolgen.

9.1.2 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdatum) beim Antragsteller und ggf. dessen Gesellschaften) bestehen.

9.1.3 Die PwC fordert Stellungnahmen des Fachministeriums und der zuständigen berufsständischen Vertretung (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) an.

- 9.1.4 Das Fachministerium prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrundeliegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, und gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der PwC ab.
- 9.1.5 Über den Antrag auf Übernahme einer Staatsbürgerschaft berät der interministerielle Bürgerschaftsausschuss des Freistaates Sachsen (im folgenden Bürgerschaftsausschuss genannt).
- 9.1.6 Dem Bürgerschaftsausschuss gehören an je ein Vertreter
 - 9.1.6.1 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Vorsitzender)
 - 9.1.6.2 des Staatsministeriums der Finanzen
 - 9.1.6.3 weitere, zu benennende Vertreter.
- 9.1.7 Der Bürgerschaftsausschuss berät die Bürgerschaftsanträge in Sitzungen, in denen der Antragsteller und der Kreditgeber Recht auf Anhörung haben. Sachverständige können vom Ausschuss hinzugezogen werden.
- 9.1.8 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Bürgerschaftsausschuss mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Falls das Fachministerium mit seiner ablehnenden Stellungnahme überstimmt werden sollte, muss die von der PwC zu fertigende Niederschrift auch die eingehende Begründung der Ablehnung durch das Fachministerium enthalten. Der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen stimmt nicht mit.
- 9.2 Bürgerschaftsbewilligung
 - 9.2.1 Über die Bewilligung der Bürgerschaft entscheidet - vorbehaltlich einer nach dem Haushaltsgesetz etwa erforderlichen Mitwirkung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtags - das Staatsministerium der Finanzen.

- 9.2.2 Das Staatsministerium der Finanzen gibt seine Entscheidung über den Bürgschaftsantrag dem Kreditnehmer sowie dem Kreditgeber/der Treuhänderbank bekannt. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- 9.2.3 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Kreditvertrag abgeschlossen und der PwC zugeleitet worden ist, es sei denn, das Staatsministerium der Finanzen gewährt Fristverlängerung oder es werden in besonders gelagerten Fällen von vornherein andere Fristen festgelegt.
- 9.2.4 Kreditnehmer und Kreditgeber sind zu verpflichten, vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde eintretende/bekanntwerdende wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus dem Antrag und den ergänzenden Angaben in der Sitzung des Bürgschaftsausschusses ergeben, der PwC unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3 Bürgschaftsübernahme
- 9.3.1 Nach Bewilligung der Bürgschaft durch das Staatsministerium der Finanzen fordert die PwC den Kreditgeber und den Kreditnehmer auf, einen Kreditvertrag vorzulegen. In diesem Kreditvertrag müssen die von der PwC mitgeteilten Einzelheiten und die „Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag“ (Anlage 1) berücksichtigt sein.
- 9.3.2 Sofern der Kreditvertrag die im Zusammenhang mit der Bürgschaftsbewilligung notwendigen Festlegungen (Ziffer 9.3.1) berücksichtigt, veranlasst die PwC die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung an das Staatsministerium der Finanzen.
- 9.3.3 Die Bürgschaft wird wirksam, wenn dem Kreditgeber die vom Staatsministerium der Finanzen unterzeichnete Bürgschaftsurkunde ausgehändigt worden ist und der Kreditgeber die Bürgschaftsurkunde annimmt.

C

Sonstige Bestimmungen

10. *Kosten der Bürgschaftsübernahme*

10.1 Für die Übernahme einer Staatsbürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber als Primärschuldner zu zahlen und vom Kreditnehmer zu tragen sind.

10.1.1 Das einmalige Antragsentgelt, das mit Antragstellung fällig und auch im Falle der Rücknahme oder Ablehnung des Bürgschaftsantrages zu zahlen ist, beträgt 0,5 v. H. der beantragten Staatsbürgschaft, mindestens jedoch Euro 250,-- und höchstens Euro 15.000,--.

10.1.2 Während der Laufzeit der Staatsbürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 v. H. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten; das erste laufende Entgelt ist bei Aushändigung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Entgelte sind bis zum 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu zahlen.

10.2 Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird bzw. - bei Inanspruchnahme des Freistaates Sachsen - der Kreditgeber der PwC den Ausfallbericht einreicht.

Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor,

- bei Verlängerung der Bewilligung (Ziffer 9.2.3);
- bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten Staatsbürgschaft;

ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Ziffer 10.1.1 geregelten Antragsentgeltes zu erheben.

11. *Vertraulichkeit*

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

12. *Anpassungsklausel*

Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, die Anlagen 1 bis 3 den jeweiligen Verhältnissen einschließlich Änderungen der Rechtslage anzupassen.

13. *Prüfungs- und Auskunftsrechte*

13.1 Das Staatsministerium der Finanzen und das zuständige Fachministerium sind berechtigt, beim Kreditgeber, bei der Treuhänderbank (als Erfüllungsgehilfe des Kreditgebers) und beim Kreditnehmer - beim Kreditgeber und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der den staatsverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen - jederzeit eine Prüfung nach § 39 Abs. 3 SäHO vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.

13.2 Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den unter Nr. 13.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Ferner sind sie verpflichtet, auf Verlangen des bürgenden Freistaates Sachsen oder der PwC alle Unterlagen, soweit sie den staatsverbürgten Kredit betreffen, dem Staatsministerium der Finanzen, dem zuständigen Fachministerium, dem Sächsischen Rechnungshof und den von diesen Beauftragten zu überlassen.

13.3 Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der mit den Kosten den Kreditnehmer belasten kann. Es ist darauf zu achten, dass die Kosten niedrig gehalten werden und dem Kreditnehmer vermeidbare Kosten erspart bleiben.

13.4 Dem Sächsischen Rechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 Abs. 3 SäHO und die Auskunftsrechte nach § 95 SäHO zu.

14. *Währung in der Übergangszeit*

Für die Zeit vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 können Bürgschaften auch in Euro übernommen werden. An die Stelle der auf Deutsche Mark lautenden Beträge treten dann die entsprechenden EURO-Beträge. Ab 01.01.2002 gelten ausschließlich EURO-Beträge.

15. *Inkrafttreten*

Diese geänderten Bürgschaftsrichtlinien gelten ab dem 1. Juli 2000.

Ab diesem Zeitpunkt ist die im Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Nr. 10/1993 (Seite 221) veröffentlichte Fassung der Bürgschaftsrichtlinien des Freistaates Sachsen nicht mehr anzuwenden.

Dresden, 8. Juli 2000

Prof. Dr. Georg Milbradt
Staatsminister

- Anlage 1 Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag
- Anlage 2 Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag
- Anlage 3 Prüfraster für staatliche Bürgschaften